

37/SN-137/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Land- und Forstwirtschaft

1090 Wien, Alser Straße 26, Tel. 63 96 61/311 und 312 DW

[]

[]

An das

Bundesministerium für Land- und
ForstwirtschaftStubenring 1
1010 WienBundesministerium
Land- u. Forstwirtschaft

Eing. 10. MAI 1985

Blg. 1210L/1L

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 9. Mai 1985

Betr.: Forstgesetz - Novelle 1985

Datum: 7. JUNI 1985

Verteilt 4.6.85 Seite

Sehr geehrte Herren !

Angeschlossen überreicht die Bundessektion eine Stellungnahme zum Entwurf, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert werden soll.

Die Bundessektion ersucht um Berücksichtigung der eingebrachten Stundpunkte.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen !

f.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundessektion Land- und Forstwirtschaft

1090 Wien, Alser Straße 26

Ing. Hitzl Michael
Vorsitzender

1 Beilage

Stellungnahme zur Forstgesetznovelle 1985

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Bundessektion VI

Ein großer Teil der Änderungen bringt sehr positive Klarstellungen und es wird um Verständnis ersucht, daß in dieser Stellungnahme nur jene Punkte angeführt werden, welche nach unserer Vorstellung abgeändert bzw. ergänzt werden sollten.

Durch die 2. Novelle zum Kapitel C des FG 75, Forstschädliche Luftverunreinigungen, wurden wesentliche Auflagen zum Schutz des Waldes vorgeschrieben. Auf Grund der wesentlichen Bedeutung dieser Frage wird es aber notwendig sein, hier alle sich neu bietenden Möglichkeiten rasch und voll zu nützen. Insbesondere wird angeregt, die angekündigte Vereinbarung des Ministers für Umweltschutz, Dr. Kurt Steirer, mit den Bundesländern voranzutreiben.

Im Einzelnen wird angemerkt:

- 1.) § 13, Abs. (1): Die Formulierung "standortwidriger labiler Monokulturen" und "naturnaher stabiler Bestände" erscheint zu unklar definiert. Außerdem wird in ähnlichen Fällen in diesem Bundesgesetz jeweils die Bedeckung der Mehrkosten geregelt.
- 2.) § 15: Der Absatz 1 erscheint von übergeordneter Bedeutung (Walderhaltung) und es wäre der Abs. 2 demnach nicht einzufügen.
- 3.) § 16 Abs. (2) lit. d: der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, d.i. im Wirtschaftswald über 0,5 ha und im Schutzwald über 0,2 ha, insbesondere durch Wind, Schnee,

--

-2-

wildlebende Tiere, Immissionen, ausgenommen, solche gem. § 47, oder durch Ablagerung von Unrat (wie Müll, Gerümpel, Klärschlamm) ausgesetzt wird.

4.) § 17, Abs (5): Die Umtriebszeit mit 10 Jahren zu beschränken erscheint zu kurz, es wird vorgeschlagen, diese auf 15 Jahre zu erhöhen.

5.) § 22 Abs.(4) lit. d: Die Aufnahme von lit. d wird als besonders wichtig angesehen und es wäre eine Ausweitung auch für WW-Flächen anzustreben.

6.) Hier wird zunächst vermerkt, daß die gänzliche Öffnung des Waldes (freie Begehbarkeit) eine Reihe von zusätzlichen Problemen gebracht hat. Insbesondere wird der Lebensraum des Wildes eingeengt, die Streßsituation erhöht und damit sind auch die Wildschäden gestiegen. Leidtragender ist schließlich der Wald und es wäre erforderlich, daß der Mensch auch Zugeständnisse an die Ökologie machen würde.

§ 34 Abs. 2 lit. c: nach - Wintergatter - wäre einzufügen - und Wildfütterungsbereiche - .

§ 34 Abs. 4: Der Satzteil des 1. Satzes - oder aus den Gründen des Abs. 2 eine befristete Sperre von Waldflächen, deren Dauer 4 Monate übersteigt - wäre herauszunehmen, da diese Fristsetzung eine deutliche Wirtschaftsschwäche darstellt und einen übermäßigen Aufwand an Bürokratie verlangt.

Aus den gleichen Gründen wäre die alte Fassung von § 34 Abs. (10) beizubehalten.

7.) § 59 Abs. (3): anstatt - für den keine baulichen Anlagen ... - für den geringfügige bauliche Anlagen ... (Wasserableitung).

8.) § 85 Abs. (3) lit. c: Weglassen des Wortes "wiederholten" da die Behörde bei "Gefahr in Verzug" häufig nicht zeitgerecht

eingreifen kann (Grundankäufe - Überschlägerungen).

- 9.) § 106 Abs. (2): Da die Staatsprüfung besonders die Fähigkeit des Umsetzens von theoret-ischem Wissen, welches an der Universität erworben wurde, in die PRAXIS überprüfen soll, wird die Einschränkung von zwei leitenden Forstorgangen auf ein Forstorgan als Rückschritt betrachtet. Es wird ersucht, dem Prüfungssenat auch in Zukunft zwei leitende Forstorgane beizuziehen.
- 10.) § 106 Abs (3) lit b: Nach - den Besuch von Vorlesungen - wäre -an der Universität für Bodenkultur - einzufügen. Für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete müßten jedenfalls an der Universität für Bodenkultur gelesen werden.
- 11.) § 107 Abs. (2): Im dritten SAtz wäre nach - in einem Prüfungs- senat - einzufügen - unter der Leitung des Vorsitzenden - .
- 12.) § 110: Um eine bessere Überwachung verschiedener Punkte dieses Bundesgesetzes zu erreichen, wäre die Schaffung einer Möglich- keit auch die Forstorgane des Forstaufsichtsdienstes als Forst- schutzorgane zu vereidigen, zu prüfen.
- 13.) § 120: Die Herabsetzung des Eintrittsalters in die Forstfach- schule von bisher 16 Jahren auf 15 Jahre erscheint für die besonders praxisorientierte Ausbildung bzw. spätere Tätig- keit dieses Personenkreises eine Verschlechterung der Aus- bildung. Es wird die Beibehaltung von 16 Jahren angeregt.
- 14.) § 124 Abs. (1): Nach - durch Verordnung - wäre einzufügen - eine Dienstordnung (Abs. 2) und -
- 15.) § 137 Abs. (1): Da dem Direktor insbesondere die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten obliegt, wäre festzulegen, daß dieser ein Forstwirt sein muß.
- 16.) § 149 Abs.(1) lit b, Z 2: - Vermehrungsgut von Pappel - ist zu eng gefaßt, es wird vorgeschlagen, diesen Begriff durch

**

- sonstige Pflanzenteile - zu ersetzen.

§ 149 Abs. (2) lit. b: erweitern auf - Klone und Klongemische mit festgelegten Anteilen der einzelnen Klone

Neuer Abs. 3:

Geprüftes Vermehrungsgut ist anerkanntes Vermehrungsgut, dessen verbesserter Anbauwert durch eine Vergleichsprüfung nachgewiesen wurde. Die Anforderungen für die Vergleichsprüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

Weiters wird angeregt bei der "Pflicht zur Bestellung von Forstorganen" eine Verbesserung anzustreben, da der Wald auf Grund der besonderen Belastung durch die Umwelt eines erhöhten Schutzes bedarf. Es erscheint eine Verschärfung der Bestimmungen des § 114 ~~für~~ richtig, da gerade die dort angeführten Flächen besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Auf die wirtschaftliche Situation der Waldbesitzer wäre dabei Bedacht zu nehmen.

Weiters wurde das Thema "Jagdprüfung für Absolventen der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft" wiederholt in Sitzungen der BS VI bearbeitet. Es erscheint unverständlich, daß die Absolventen mit einer intensiven forstlichen und jagdlichen Ausbildung noch zusätzlich eine Jagdprüfung ablegen müssen. Es wird ersucht, auch hier bei einer sich bietenden Gelegenheit eine Änderung zu erwirken.

*) §107 Abs. 3 lit. b:

Obwohl in den Erläuterungen zur nun beabsichtigten Novelle ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die alte Textierung für Forstschulabsolventen eine Schlechterstellung gegenüber Universitätsabsolventen darstellt, ist der Text im Entwurf gleichgeblieben.

Richtig müßte es wie folgt lauten:

"b) eine mindest zweijährige praktische Tätigkeit nach Vollenung der Ausbildung gemäß lit. a unter einem Forstorgan oder einem Forstwirt (§ 105 Abs. 1 lit. c);"

Hinweis: Die gesetzliche Verankerung, daß auch eine praktische Tätigkeit, welche im Ausland abgelegt wurde zur Gänze Anerkennung findet, wäre schon deshalb wünschenswert, weil es im Inland oft an derartigen Arbeitsplätzen mangelt.

U